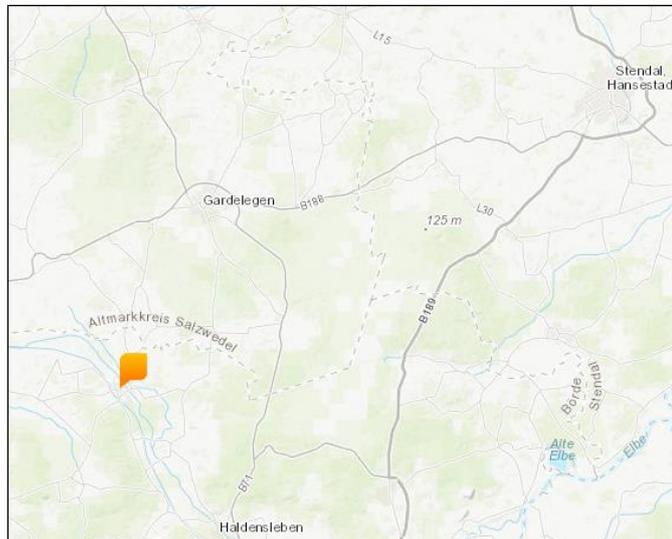


Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde

**Entwurf zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Solarpark Calvörde West“
OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde
nach § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB**

Stand November 2022

Begründung mit Umweltbericht



© 2009-2022 www.koordinaten-umrechner.de in Zusammenarbeit mit deine-berge.de Datenschutz Impressum AGB Cookie-Einstellungen Kontakt

**Bearbeitung:
IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde - Hakel**

Inhalt

**Planzeichnung Bebauungsplan
Begründung
mit Umweltbericht**

Planzeichnung

Bebauungsplan

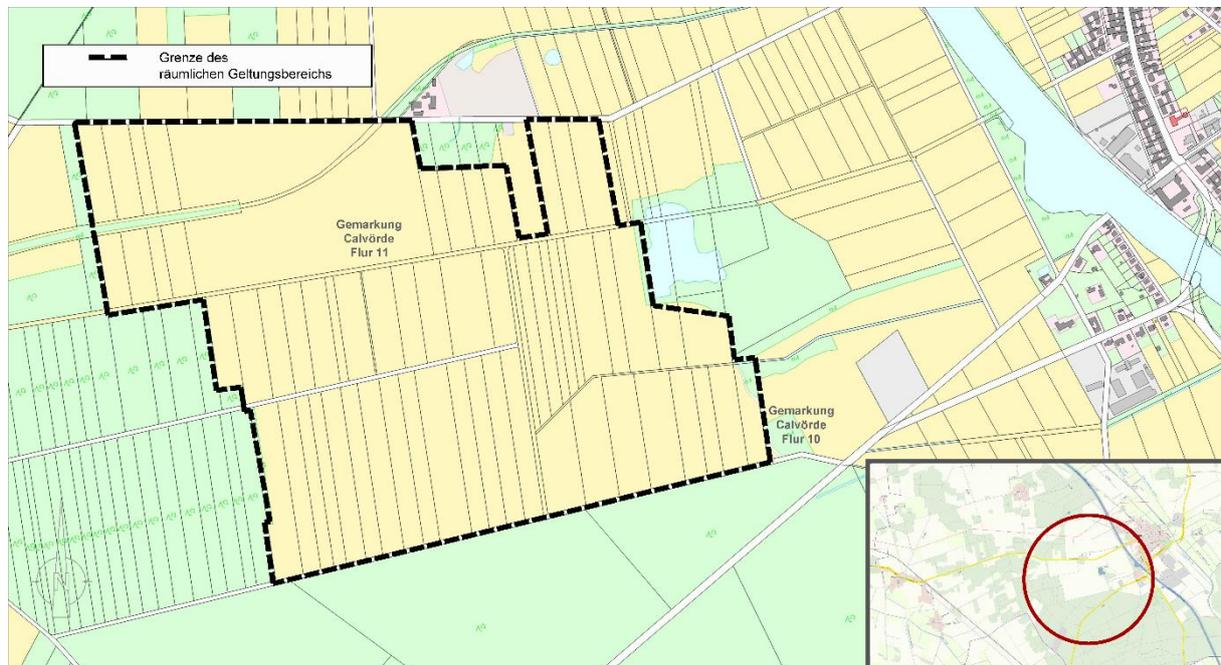
Begründung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben | 5 |
| 2. Anlass und Ziel | 6 |
| 3. Räumlicher Geltungsbereich | 10 |
| 4. Verfahren und Rechtsgrundlagen, übergeordnete Planungen..... | 11 |
| Aufstellungsbeschluss | 11 |
| Raumordnung und Regionalplanung | 12 |
| Landesentwicklungsplan (LEP 2010) des Landes Sachsen-Anhalt..... | 12 |
| Regionalplanung..... | 18 |
| Vorbereitende Bauleitplanung | 22 |
| 5. Festsetzungen | 25 |
| 5.1 Art der baulichen Nutzung | 25 |
| 5.2 Maß der baulichen Nutzung..... | 25 |
| 5.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen | 26 |
| 5.4 Einfriedung..... | 26 |
| 5.5 Maßnahmen zum Bodenschutz | 27 |
| 5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,.. | 27 |
| Natur und Landschaft | 27 |
| 6. Erschließung, Ver -und Entsorgung..... | 28 |
| 6.1 Verkehrserschließung | 28 |
| 6.2 Trink- und Abwasserwasser / Niederschlagswasser..... | 28 |
| 6.3 Löschwasser / Brandschutz | 29 |
| 6.4.Vorhandene Anlagen/ Leitungen im Geltungsbereich des B-Planes | 30 |
| 6.5. Geologie und Bergbau und Geologie..... | 30 |
| 6.6 Immissionsschutz | 31 |
| 7. Naturschutz und Landschaftspflege..... | 32 |
| 8. Altlasten und Kampfmittelverdachtsfläche | 33 |
| 9. Archäologie / Denkmalpflege..... | 34 |
| 10. Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen..... | 34 |
| 11. Rechtsgrundlagen..... | 35 |

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

| | |
|-------------------------|--|
| Bezeichnung: | Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde |
| Standort: | |
| Verbandsgemeinde: | Flechtingen |
| Gemeinde: | Calvörde |
| Ortsteil: | Flecken Calvörde |
| Gemarkung: | Calvörde |
| Landkreis: | Börde |
| Bundesland: | Sachsen-Anhalt |
| Plangebiet: | Gemarkung Calvörde, Flur 10, Flurstück 44 Flur 11, Flurstück teilweise: 7, 28, 41, 43, 130/42, 66, 86, 107 vollständig: 11-20, 23, 24, 27, 30-32, 44-65, 108-127 |
| Größe des Plangebietes: | ca. 112 ha, Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik |
| Straßenanbindung: | Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an die Landesstraße L24. |



Übersichtskarte, Flurkarte© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html

2. Anlass und Ziel

Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde ist der Antrag von SOMIKON Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG westlich des Ortsteiles Flecken Calvörde eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) zu errichten.

Das zur Nutzung vorgesehene Gebiet wird gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Auf Basis umfangreicher fachlicher Sondierungen wurde diese Fläche bewusst gewählt, da auf dieser, dem Vorhaben keinerlei naturschutzrechtliche Bestimmungen oder Grundlagen bzw. Ziele aus dem regionalen und landesweiten Raumplanungsprogramm entgegenstehen.

Zwar führt die Nutzung der Fläche als Sonderbaufläche zur Gewinnung von Solarenergie formal zu einem Entzug von zuletzt landwirtschaftlich genutzter Fläche, jedoch sprechen nachfolgende Punkte für eine bauleitplanerische Ausweisung als Erzeugungsstandort:

- Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse befindet sich das Gebiet in der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ausgewiesenen "Benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018". Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden.
- Die Lage, Beschaffenheit und Einbettung des Standortes sowie die topografischen Gegebenheiten bieten im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Konfliktlagen (v.a. Sichtbeziehungen, verursachen keine Schallemissionen, kein Ausflugs-, Wander-, Erholungsgebiet) und die Energieausbeute sehr gute Voraussetzungen.
- Der Gesetzgeber hat die Flächenkulisse zur Förderung von Anlagen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien auf bestimmte Flächentypen begrenzt, aber auch gelenkt, hierbei jedoch auch ganz klar oftmals landwirtschaftlich genutzte Flächen im Blick gehabt (z.B. benachteiligte Gebiete oder Standorte entlang von Verkehrswegen).
- Reduzierung minderwertiger, ertragsloser, unwirtschaftlicher Ackerflächen, dafür hohe Energieausbeute durch erneuerbare Stromerzeugung.
- Die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien steht im öffentlichen Interesse, um energie- und klimapolitische Ziele – denen auch die Landwirtschaft verpflichtet ist – zu erreichen.
- Die Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzter Fläche ist Ausprägung und Folge der gesetzlichen Entscheidung für ein dezentrales Erzeugungsregime. Das Erreichen der Energieausbauziele ist ohne eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen gegenwärtig nicht denkbar.

- Freiflächenanlagen haben vor allem einen Kostenvorteil und rechnen sich schon heute häufig unabhängig vom EEG. Sie bewirken eine ökologische und artenvielfältige Aufwertung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen.
- Photovoltaik-Anlagen sind erprobte, zuverlässige und vielfach kostengünstige Quellen für Strom aus Sonnenenergie, die zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen.
- Die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) kann die Wertschöpfung in der Region steigern und der ländlichen Entwicklung zugutekommen.

Die Gemeinde möchte die Voraussetzungen für die Erlangung des Baurechtes schaffen.

Mit der Nutzung von landwirtschaftlichen schlechten Standorten als wirtschaftliche Nutzung für FFPVA, kann der Flächenverbrauch an anderen, ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden.

Insbesondere ist beabsichtigt, die Errichtung von Photovoltaikanlagen und sonstiger baulicher Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien mit allen dazugehörigen technischen Nebenanlagen zu ermöglichen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Umsetzung zu schaffen. Ferner sollen die Anforderungen der künftigen Nutzung mit den vor Ort anzutreffenden Umfeldbedingungen in raumordnungsrechtlich und städtebaulich gewünschter Weise in Einklang gebracht werden. Photovoltaikanlagen bilden eine tragende Säule bei der Nutzung der erneuerbaren Energien und damit bei der Verwirklichung der Ausbauziele im Erneuerbare-Energien-Sektor.

Gemeinsames Ziel auch der Gemeinde ist es, die auf allen Planungsebenen als Umweltziel formulierte Förderung regenerativer Energien durch den Beschluss eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Calvörde West“, zu unterstützen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Calvörde geschaffen werden. Ziel des Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" gemäß § 11 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

Folgende Merkmale kennzeichnen die Eignung der Flächen als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie:

- der Standort befindet sich im Außenbereich,

- Das Plangebiet befindet sich im ausgewiesenen Gebiet für "Benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018"
- Einnahmen aus der Stromerzeugung können mögliche, landwirtschaftliche Ertragseinbußen überkompensieren.
- eine effiziente Integration von Photovoltaikanlagen schützen Pflanzen und Böden vor negativen Umwelteinflüssen und liefern einen Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung,
- der Solarpark ist ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Gemeindegebiet,
- der Solarpark, so wie er geplant ist, lässt sich an diesem Standort in die Landschaft einfügen,
- die Flächen werden, gegenüber der aktuellen Nutzung, als landwirtschaftliche Fläche, einer wirtschaftlicheren Nutzung zugeführt,
- das Grundstück ist relativ eben und damit solartechnisch geeignet.

Wirtschaftlichkeit

Auf den geplanten Grundstücken kann eine Photovoltaikanlage entstehen, die sich wirtschaftlich selbst trägt und nicht den Einschränkungen in Lage und Leistungsgrenze dem EEG unterworfen ist. Somit kann diese Anlage auf dem freien Feld umgesetzt werden.

Der Betrieb der Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien wie z. B. fossilen Brennstoffen, den Vorteil, dass keine Emissionen entstehen. Ebenso ist die Anlage weitestgehend wartungsfrei, zuverlässig und von langer Nutzungsdauer. Es entstehen keine Abfälle, Lärm- oder Geruchsbelästigungen. Entsprechend der durch den Investor im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringenden Rückbauverpflichtung, wird die Anlage nahezu vollständig der Kreislaufwirtschaft zur Gewinnung von Rohstoffen einer Wiederverwendung zugeführt. Kosten entstehen dabei weder für die Kommune noch für den Landkreis. Die Belastung der Umwelt durch Photovoltaikanlagen ist gering.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll eine geordnete bauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende umweltgerechte Bodennutzung gewährleisten. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Beschreibung des Vorhabens:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Calvörde Flur 11, Flurstücke teilweise: 7, 28, 41, 43, 130/42, 66, 86, 107 Flurstücke vollständig: 11-20, 23, 24, 27, 30-32, 44-65, 108-127 und Flur 10, Flurstück 44.

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 112 ha und soll für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden.

Die Vorhabensfläche ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im nordwestlichen Abschnitt verläuft eine ehemalige, inzwischen mit Gehölzen bewachsene Bahntrasse. Weiterhin befinden sich am Nordrand eine junge Streuobstwiese und ein Feldgehölz. Darüber hinaus ist die Vorhabenfläche nahezu vollständig gehölzfrei. Am Ostrand grenzt mit dem sogenannten Silbersee ein künstlich angelegtes, aber naturnah ausgebildetes Flachgewässer an. Sowohl westlich als auch südlich wird das Gebiet

durch Waldflächen begrenzt, welche überwiegend aus monotonen Kiefernforsten bestehen.



Grundlage Bild GeoBasis-DE / LVermGeo 2022

 Geltungsbereich „Solarpark Calvörde West“

Das Areal weist keine bauliche Anlage auf.

Der erzeugte Strom soll entsprechend des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der Übergabepunkt zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz wird mit dem Energieversorger abgestimmt. Das Plangebiet wird eingezäunt.

Merkmale der Vorhabenfläche

Folgende Aspekte unterstreichen im Besonderen die Eignung des Standortes:

- Die Vorhabenfläche ist ziemlich eben, was für Stand- und Gleitsicherheit sowie Erosionsstabilität sorgt.
- Die geplante Begrünung fördert die Ansiedlung von verschiedenen Tier- und Pflanzenarten, darunter auch bodenbrütender Vögel und führt dadurch zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche. Zugleich wird der Solarpark dadurch zu einem wichtigen Rückzugsgebiet für Insekten.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, keine Schattenwürfe aus Bepflanzungen, entsprechende wirtschaftliche Größe und nahe gelegene Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz liegen im Plangebiet vor.

Aufgrund dieser Standortqualitäten ist das Bebauungsplangebiet für die geplante Nutzung, Aufstellung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung gut geeignet. Photovoltaik ist heute eine erprobte, zuverlässige und vielfach kostengünstige Quelle für Strom aus Sonnenenergie.

Folgende Positiveffekte für die Gemeinde Calvörde sind besonders hervorzuheben:

1. Durch die geplante Leistung der Anlage von ca. 125 MWp können jährlich ca. 125.000.000 kWh Strom erzeugt werden. Damit können ca. 61.375 t CO₂ Ausstoß pro Jahr vermieden werden.
2. Die PV-Anlage schafft keine endgültigen baulichen Zustände (z. B. im Vergleich zu Gebäuden mit Fundament).
3. Die Nutzung erfolgt im Sinne der politischen Entwicklungsziele gemäß der Landesplanung.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll innerhalb des in der Anlage dargestellten Geltungsbereiches erfolgen. Die Module werden auf Tragkonstruktionen (Tische) aus Aluminium /Stahl feuerverzinkt aufgeschraubt. Die Tische werden an entsprechenden Stahlstützen montiert, welche durch Rammen ins Erdreich eingetrieben werden.

Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der Übergabepunkt zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist mit dem Netzbetreiber bereits abgestimmt. Für das Umspannwerk in Flechtingen liegt eine Netzreservierung vor.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Lage und Größe:

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich westlich des Ortsteils Flecken Calvörde. Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an die Landesstraße L24.

Das Plangebiet umgeben folgende Nutzungen:

im Norden: teilweise landwirtschaftliche Nutzfläche und teilweise Waldfläche, und ehemaliges Kalksandsteinwerk

im Osten: teilweise landwirtschaftliche Nutzfläche, teilweise Waldflächen und Wasserfläche

im Süden: Waldfläche

im Westen: Waldfläche

Die nächstgelegenen östliche Wohnbebauungen (Am Grieps 28) befinden sich in einer Entfernung von etwa 825 m zu der festgesetzten Baugrenze des Bebauungsplanes. Nördlich der L24 befinden sich neben dem ehemaligen Kalksandsteinwerk weitere Wohngebäude die zum Teil durch ein vorhandenes Waldstück keinen Sichtkontakt zur Solarparkfläche haben werden bzw. durch erhöhte Anforderungen des Sichtschutzes zu berücksichtigen sind.

Gegenwärtige Nutzung

Die Vorhabenfläche ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

Geplante bauliche Nutzungen

Zur Realisierung des Vorhabens benötigt die Vorhabenträgerin lediglich ein geschlossenes Baufeld. Darüber hinaus ist eine Zufahrt zum Gelände erforderlich. Das Baufeld soll ausschließlich mit Solarmodulen und den erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafos oder Umspannwerk bebaut werden.

Da die FFPVA keine ständigen Arbeitsplätze erfordert, sind bauliche Anlagen mit Aufenthaltsräumen und sanitären Anlagen nicht notwendig.

Die Aufständerung der Module erfolgt sowohl auf den überbauten und unversiegelten Flächen.

4. Verfahren und Rechtsgrundlagen, übergeordnete Planungen

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Calvörde fasste am 09.12.2021 den Beschluss Nr.: GRCA/071/2021/BV zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien Photovoltaik.

Ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde, der die Übernahme der Kosten der Planung und Erschließung regelt, ist bis zum Satzungsbeschluss abzuschließen.

In dem, bis Satzungsbeschluss vorliegenden Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung des Vorhabens einschließlich erforderlicher Erschließung in einer festgesetzten Frist. Die Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der Beschluss über die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ist eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes durchzuführen.

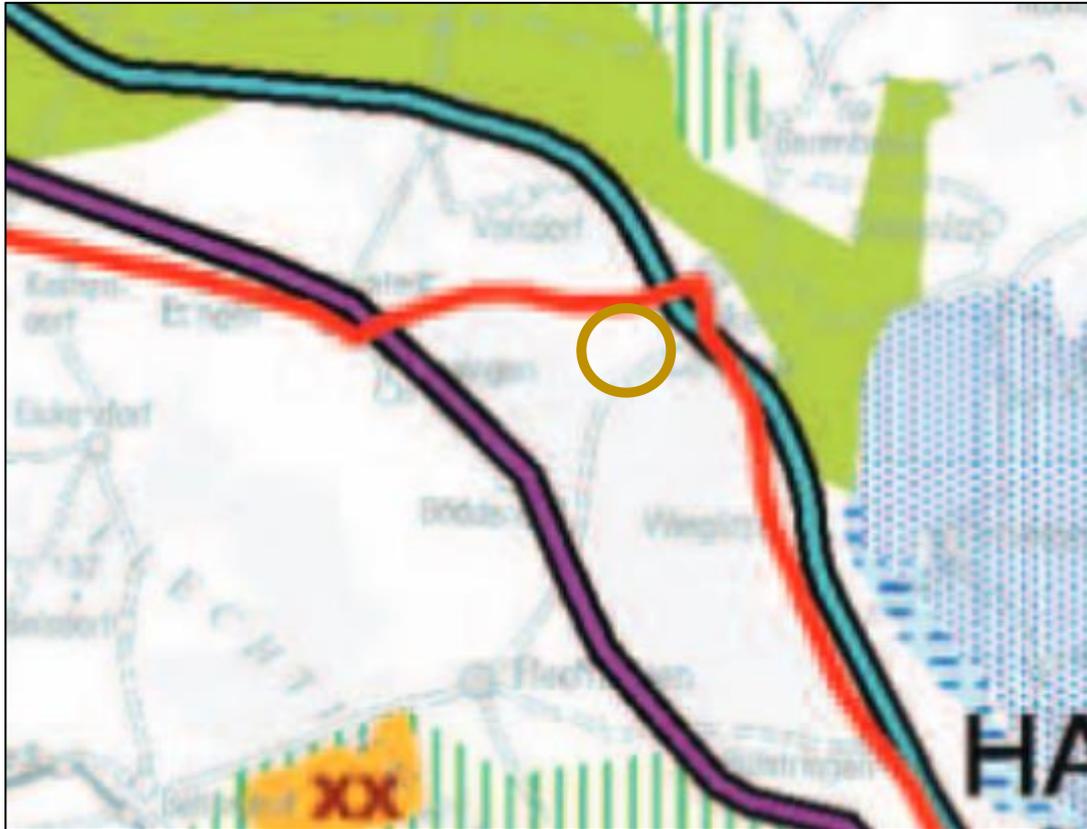
Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen zur Stellungnahme und zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zuzusenden.

Er wird auf Antrag des Vorhabenträgers ausgearbeitet und entsprechend den Angaben im B-Plan dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der zugleich den Vorhaben- und Erschließungsplan darstellt, wird nach § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde. entsprechend § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) – als Sondergebiet Photovoltaik aufgestellt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan entspricht der Planzeichnung.

Übergeordnete Planungen Raumordnung und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan (LEP 2010) des Landes Sachsen-Anhalt



Auszug aus der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, unmaßstäblich

 Standort Plangebiet

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt weist für das Plangebiet keine Planung aus.

Zu den festgelegten Zielen, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen gehört auch die Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, Standortpotentiale und technische Infrastruktur und die Freiraumstruktur.

Unter Ziffer 3.4, Z 115 ist festgelegt, dass FFPVA in der Regel raumbedeutsam sind und vor Ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung bedürfen. Dabei ist insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen. Darüber hinaus sollen großflächige Photovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen aus militärischer oder ziviler Nutzung errichtet werden. Dieser raumordnerische Grundsatz wird durch die vorliegende Planung nicht erfüllt und umgesetzt.

Da Konversionsflächen nicht mehr im ausreichenden Maß vorhanden sind und im konkreten Fall die Bodenwertzahl sehr gering ist, so dass die Erträge konstant nicht kostendeckend sind, ist eine Nutzung dieses Standortes für eine FFPVA in Betracht

zu ziehen. Diese Flächen liefern schwächere landwirtschaftliche Erträge, weil die klimatischen Bedingungen ungünstig sind und die Bodenqualität schlecht ist.

Der Geltungsbereich ist geprägt von seiner vorhergehenden Nutzung. Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die landwirtschaftliche Nutzung stark verändert worden. Auf der Fläche des Plangebietes befinden sich Ackerflächen. Der Boden ist durch die vergangene Nutzung stark anthropogen geprägt.

Durch Inanspruchnahme von wenig ertragreichem Boden für die Errichtung einer FFPVA stellt sich eine signifikante Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ein. Dies dient u. a. dem Schutz des Schutzgutes Boden, da der Landschaftsverbrauch an anderer Stelle, wo wertvoller Boden vorliegt, vermieden wird. Ferner werden die Belange des Umweltschutzes, wie es gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB gefordert wird, berücksichtigt. Insoweit entspricht die vorliegende Planung auch diesen raumordnerischen Erfordernissen.

Alternative wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen sind nicht erkennbar. Alle anderen wirtschaftlichen Nutzungen dieser Fläche sind mit erheblichen Eingriffen hinsichtlich der Bodenversiegelung sowie des Biotop- und Artenschutzes verbunden. Die landwirtschaftliche Flächennutzung ist mit erheblichem finanziellem Aufwand (Fördermittel für landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet) verbunden.

Die anvisierte Fläche entspricht den allgemeinen Standortvoraussetzungen bezüglich der Topografie sowie der verkehrlichen und technischen Anbindung der geplanten Anlage. Weiterhin ist hier die Voraussetzung des Zugriffs auf die Grundstücke gegeben.

Bei der Errichtung und der Betreibung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Eine zukünftige Bewirtschaftung der Landwirtschaft auf den Nachbargrundstücken ist weiterhin möglich, auch bei Betrieb der FFPVA.

Im Verhältnis zu der in der Landespolitik vorgegebenen Zielgrößen am Anteil der Erneuerbaren Energien, existieren nur noch sehr geringe ungenutzte Konversionsflächen (insbesondere in verhältnismäßiger Nähe zur Gemeinde Calvörde und in der Verbandsgemeinde Flechtingen). Es sollte daher bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche gegenüber Sondergebieten für Erzeugung von Erneuerbare Energie, mehr Gewicht gelegt werden auf die Erzeugung von Erneuerbarer Energie als auf landwirtschaftlich genutzte Flächen von niedriger Qualität.

Der Standort, um den es bei der beantragten Fläche geht, gehört nicht zu den sogenannten besseren Standorten. Im Gegenteil dazu handelt es sich explizit sogar um einen aus landwirtschaftlicher Sicht sehr schlechten Standort:

- Schlechte Bodenwertzahlen und schlechte Grundwasserversorgung, so dass die Erträge konstant nicht kostendeckend sind.
- Schlechte Wegeanbindung der landwirtschaftlichen Flächen.
- Sehr starkes Aufkommen von Feldsteinen, die an den Maschinen zu erheblichen, d.h. kostenintensiven, Schäden führen.

- Stark „aufgeräumte“ Landschaft, was zu Winderosionen führt.
- Teile der Flächen sind als so genannte Rotflächen nach der DüngVO ausgewiesen, was bedeutet, dass sie überdüngt sein sollen. Hier würde eine Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung die beste ökologische Maßnahme darstellen.
- Durch die Nutzung als PV-Freiflächenanlage entstehen keine landwirtschaftlichen Bewirtschaftungs Nachteile.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt strebt bis zum Jahr 2050 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von 100 Prozent an. Es sollte eine höhere Wichtigkeit der Errichtung von PV-FFA zugemessen werden. Über PV-FFA erzeugter Strom kommt dabei eine große Bedeutung zu.

Solaranlagen weisen im Vergleich zu den anderen Energiearten einige Besonderheiten auf. So tragen aufgeständerte Freiflächenanlagen nur in sehr geringem Maße zu einer weiteren Bodenversiegelung bei. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können minimal gehalten werden. Vor allem erzeugen Freiflächenanlagen mit Anpflanzungen regionaler Saaten und mit den Behörden abgestimmten Pflanzkonzepten sowie künstlich angelegten Biotopen eine gezielte und teilweise erhebliche Steigerung der Biodiversität.

Die befristete Nutzung für die Photovoltaik kann somit dazu beitragen, dass sich zuvor vielleicht arg strapazierte Agrarflächen erholen können. Daher sind mittlerweile auch die Naturschutzverbände von ihrer einst strikten Ablehnung von Freiflächenanlagen auf Landwirtschaftsflächen abgerückt. Es komme entscheidend darauf an, wie die Solarfelder umgesetzt werden.

Auch und gerade die Landwirtschaft ist von den Folgen des Klimawandels betroffen. Gefragt sind vielmehr Lösungen für ein sinnvolles Zusammenwirken der unterschiedlichen Nutzungen.

Klimawandel

Der Klimawandel stellt die Landwirtschaft zunehmend vor große Probleme: Wasserknappheit, Wetterextreme der letzten Jahre, wie Hochwasser oder langanhaltende Dürre und der generelle Anstieg der Temperaturen fordern neue Maßnahmen, um Pflanzen und Böden vor negativen Umwelteinflüssen zu schützen. Gemäß Statistischem Bundesamt (Agrarstrukturerhebung 2016 - Bewässerung in landwirtschaftlichen Betrieben) bestand 2015 für nur 420 Betriebe auf 39.300 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (Freilandflächen) überhaupt die Möglichkeit zur Bewässerung.

Gefragt sind Lösungen für ein sinnvolles Zusammenwirken der unterschiedlichen Nutzungen. Mit der Errichtung einer FFPVA könnte die Resilienz des landwirtschaftlichen Betriebs bezüglich klimatischer Veränderungen erhöht werden. Denn der Bau einer FFPVA kann eine erhebliche ökologische Aufwertung bei gleichzeitig höherem Stromertrag bewirken.

Unter dem Punkt 3.4 des LEPs 2010 der technischen Infrastruktur gehört unter anderem der Bereich der Energie. Dazu steht unter Ziel 103: *„Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere*

die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes dem Ziel 103 der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dieses entspricht den Grundsätzen G 74, G 75 und G 77 die zur Verwirklichung der Ziele sind im LEP 2010 festgelegt sind.

G 74 – *„Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“*

G 75 – *„Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“*

G 77 – *„Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.“*

G 84 – *„Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“*

G 85 – *„Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“*

G 101 – *„Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen.“*

G 115 – *„Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“*

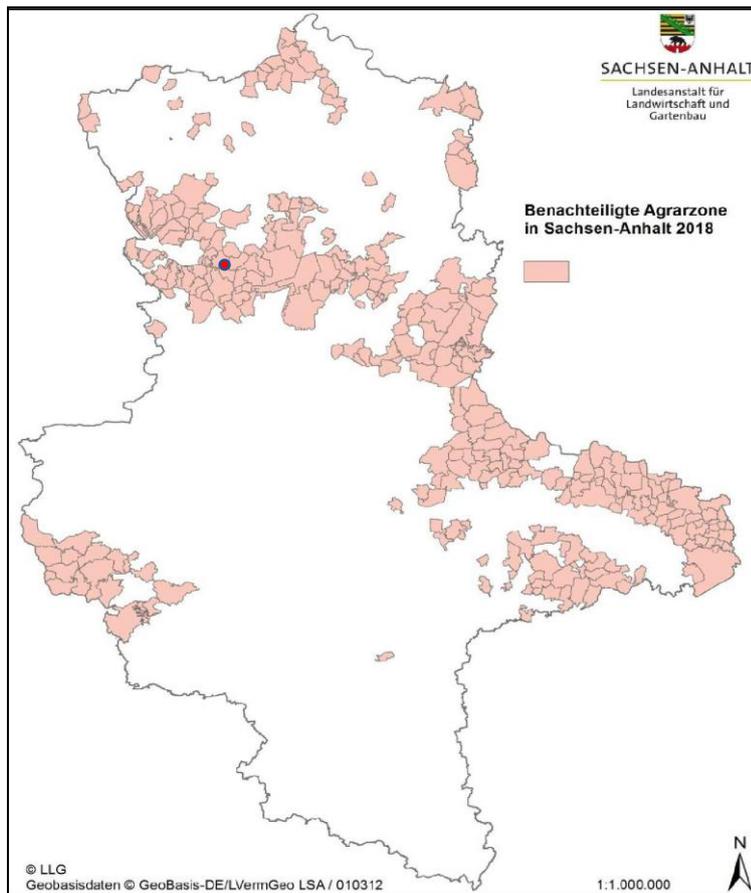
Anhand der vielen gelungenen Beispiele aus der Praxis kann aufgezeigt werden, dass Freiflächensolaranlagen bei weitem mehr sind als monofunktionale Kraftwerke. Mit einer durchdachten Planung und einem ökologischen Gesamtkonzept können durch die Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen und der Artenvielfalt auch Ökopunkte generiert werden und somit ein wertvoller Beitrag zur naturverträglichen Umsetzung der Energiewende geleistet werden.

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Im LEP ist für das Plangebiet kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Es befindet sich in sogenannten „weißen Flächen“.

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich nicht um eine Konversionsfläche, sondern um eine "Benachteiligten Agrarzone Sachsen-Anhalt 2018" (Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt).



● Gemeinde Calvörde

In den Grundsätzen der Raumordnung (vgl. G 84 und G 85 des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt) soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden. Insofern ist bei derartigen Vorhaben für den jeweiligen Einzelfall eine landesplanerische Abstimmung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Raum erforderlich. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Erzeugungspotentiale ist perspektivisch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen neu zu bewerten.

Eine Öffnungsklausel erlaubt es den Bundesländern ab 2017, Solarparks auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in sogenannten benachteiligten Gebieten unbegrenzt zur Förderung zuzulassen. Das Land Sachsen-Anhalt hat bereits einen entsprechenden Entwurf „Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächensolaranlagen-Verordnung – FFA-VO)“ erarbeitet.

In Sachsen-Anhalt werden bisher 269 132 ha Nutzfläche über die Landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) als benachteiligtes Gebiet eingestuft.

Als benachteiligte Gebiete definiert die EU-Zonen mit schwachen landwirtschaftlichen Erträgen oder geringer oder abnehmender Bevölkerungszahl, wobei die Bewohner auf Landbau angewiesen sind. Solche Gebiete finden sich in allen Bundesländern.

In dem Grundsatz 77 sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien auch in Form von Solarenergie ausgebaut werden kann. Das entspricht dem Landesenergiekonzept. Desweiteren soll die Energieversorgung des Landes Sachsen -Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökologischen Energiemix beruhen (G75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Gemäß des Ziels Z 115 LEP 2010 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel raumbedeutsam. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Aussagen dazu sind im Umweltbericht enthalten.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann (G 115 LEP-LSA 2010).

Das zur Nutzung vorgesehene Gebiet wird gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse befindet sich das Gebiet in der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ausgewiesenen "Benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018".

Durch die Festsetzung eines Baufensters mit einer Grundflächenzahl soll eine Steuerung der künftigen baulichen Entwicklung in einem verträglichen Maß gesichert werden. Außerdem werden naturschutzrechtlich wertvolle Bereiche von der Errichtung mit Solarmodulen ausgeschlossen.

Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden.

Die Hauptfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen geht teilweise durch die Verschattung des Bodens verloren.

Durch die Überplanung des Gebietes als Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zu keiner wesentlichen Verdichtung und Vollversiegelung des Bodens. Damit ist kein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden.

Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet unter Punkt 3.4. Aussagen zur Energie.

Grundsätzlich dient die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen

Landesteilen zur Verfügung zu stellen und dabei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z103).

Im Ergebnis der durchgeführten Standortprüfung besteht kein Zweifel daran, dass sich der Vorhabenstandort besonders gut für die Errichtung einer Photovoltaikanlage eignet.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes.

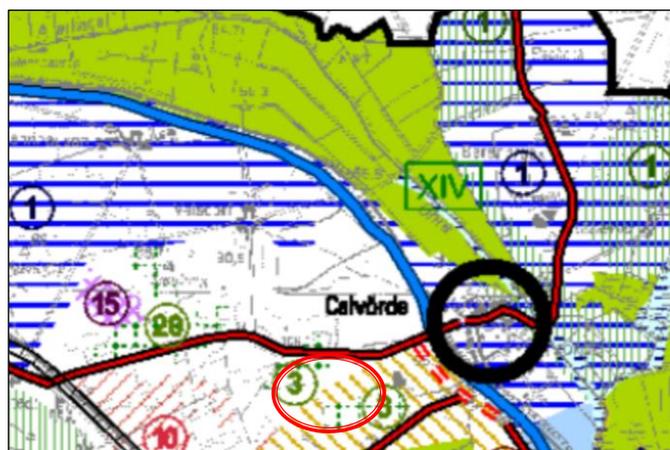
Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne (ROP) für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.

Für die Planungsregion Magdeburg sind insoweit die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wurde am 17.05.2006 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 29.05.2006 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.



Ausschnitt aus dem Regionalplan 2006 Planungsregion Magdeburg

Für den Bereich Calvörde wurden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt:

Im ROP ist das Plangebiet als teilweise „Weißfläche“, teilweise Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung und teilweise Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung ausgewiesen.

5.7.2 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

Als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. (LEP-LSA Punkt 3.5.2)

5.7.2.1 G

Tourismus und Erholung sollen in den Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten. (LEP-LSA Punkt 3.5.2)

5.7.2.2 Z

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. (LEP-LSA Punkt 3.5.2)

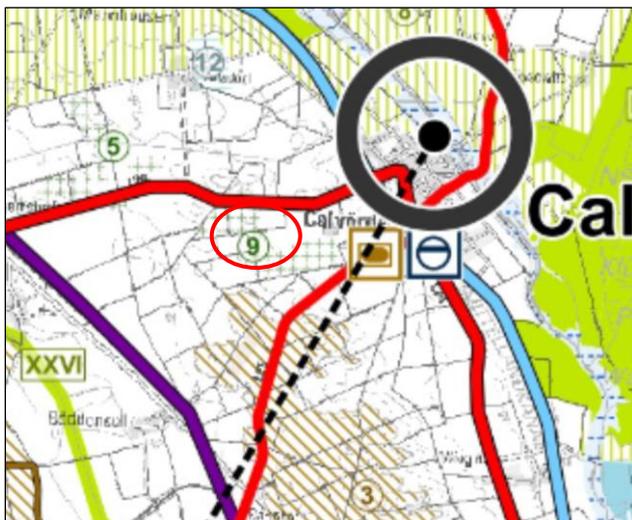
5.7.6 Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung

Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung sind Gebiete, in denen der Neubegründung von Waldbeständen oder der Wiederaufforstung zur Erhöhung des Waldanteils aufgrund der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eine besondere Bedeutung zugemessen wird.

5.7.6.1 Z Für die Planungsregion Magdeburg sind folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt:

...3. Bereiche westlich Calvörde

Im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg 2. Entwurf (Beschluss RV 07/2020 am 29.09.2020) ist das Plangebiet teilweise als Weißfläche und teilweise als Vorbehaltsgebiet zur Erstaufforstung „Westlich Calvörde“ gekennzeichnet.



Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2. Entwurf 2020

Z 110 Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen sind Gebiete in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht

werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen. (LEP 2010; Z 132)

G 140 Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung sind:
...9. westlich Calvörde

5.7 Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. (LEP-LSA Punkt 3.5)

Z Bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen. (LEP-LSA Punkt 3.5)

Erzeugung von erneuerbaren Energien ist ein raumordnerisches Ziel. Unter Punkt 1.2 die energiepolitischen Leitlinien der Landesregierung steht: „Sachsen-Anhalt steht als traditionelles Energieland beispielgebend für den Übergang von der traditionellen Energiewirtschaft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien.“

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt strebt bis zum Jahr 2050 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von 100 Prozent an. Es sollte eine höhere Wichtigkeit der Errichtung von PV-FFA zugemessen werden. Über PV-FFA erzeugter Strom kommt dabei eine große Bedeutung zu.

Im Verhältnis zu der in der Landespolitik vorgegebenen Zielgrößen am Anteil der Erneuerbaren Energien, existieren nur noch sehr geringe ungenutzte Konversionsflächen. Es sollte daher bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche, hier Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung, gegenüber Sondergebieten für Erzeugung von Erneuerbare Energie, mehr Gewicht gelegt werden auf das Sondergebiet für Erzeugung von Erneuerbarer Energie.

Zurzeit stehen weniger Flächen zum Bau von PV-FFA, im Sinne des EEG betreffend, zur Verfügung, als die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung.

Aufgrund des Klimawandels können immer mehr landwirtschaftliche Flächen nicht mehr kostendeckend bewirtschaftet werden. Auch diese Flächen stehen zukünftig verstärkt für die Aufforstung zur Verfügung.

Um dieses Klimaschutzziel in Sachsen-Anhalt zu erreichen, sind zusätzliche Anstrengungen der Landesregierung über das bestehende Klimaschutzprogramm 2020 sowie das Energiekonzept 2030 hinaus erforderlich. Mit einem Klima- und Energiekonzept (KEK) sollen Maßnahmen aufgezeigt werden, deren Umsetzung zur Erreichung des Klimaschutzziels beitragen. Mehr Solarenergie für mehr Klimaschutz. Im Sinne von Klimawandel und Energiekonzept sind viele landwirtschaftliche Flächen rentabler zu bewirtschaften. Mit der Errichtung von PV-FFA könnten, die zur Verfügung stehenden Ressourcen effektiv genutzt werden.

Der im Regionalplan der Planungsregion Magdeburg, durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung, vorhandene konkurrierende raumbedeutsame Nutzungsanspruch kann nicht höher gewichtet werden, als die Belange durch die Ausweisung eines Sondergebietes PV, ein Projekt für die Erzeugung erneuerbare Energien zu ermöglichen.

Desweiteren wurde bereits festgesellt, dass das Plangebiet derzeit durch eine ackerbauliche Nutzung in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet geprägt ist. Mit der Nachnutzung von solchen Flächen als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden.

Im gesamträumlichen Konzept der VerGem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass abgewogen werden sollte, ob die künftige Solarfläche eine wesentlich höhere Biodiversität besitzt als die derzeitige Ausgangsfläche.

Weiterhin zeigt eine Studie des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft (BNE) aus dem Jahr 2019 den positiven Einfluss von Solaranlagen auf die Artenvielfalt und Biodiversität. Durch den Ausbau der Freiflächenanlagen finden verschiedene Tier- und Pflanzenarten eine neue Heimat und werden vor dem drohenden Aussterben gerettet. Im Vergleich zum landwirtschaftlichen Gebrauch wird die Flächennutzung beruhigt und weitergehend sogar aufgewertet. Begründet liegt die Steigerung der Biodiversität in der dauerhaften Pflege des Grünlandes in den Zwischenräumen der Modulreihen. Zudem werden die Böden, gegenteilig zur klassischen Landwirtschaft, bewusst möglichst nährstoffarm gehalten. Im Gegensatz zu einer bewirtschafteten Fläche erhöht sich die Biodiversität und Artenvielfalt. Die PVA steht den Zielen des Vorbehaltsgebiets nicht entgegen.

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Das Plangebiet ist derzeit durch eine ackerbauliche Nutzung in einem landwirtschaftlichen Gebiet, mit niedrigem Bodenwertzahlen und niedrigen Erträgen, geprägt. Die Vielfalt und der Bestand an Pflanzen- und Tierarten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gering. Die Vorhabenfläche bietet durch intensive ackerbauliche Nutzung kaum Lebensraum für ein vielfältiges Artenspektrum. Flächenbezogene naturschutzfachlichen Festsetzungen des Landkreises zum Arten- und Biotopschutz liegen nicht vor.

Als Lebensraum für geschützte Tiere und Pflanzen sowie für den Artenschutz hat die geplante Fläche eine geringe Bedeutung. Für die im Plangebiet potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten sind die projektbedingten Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion sind nicht erforderlich.

Es kommt zu keinen nennenswerten Verlusten an tierischen und pflanzlichen Lebensräumen. Erhebliche Beeinflussungen der lokalen Populationen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Erhebliche/nachhaltige Beeinträchtigungen sind damit nicht zu erwarten.

Staatliche Behörden haben dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die

Norm überhaupt nur dort Bedeutung erlangt, wo eine behördliche Abwägung durchzuführen ist.

Aus Artenschutzsicht ist die neue Regelung – gerade auch im Kontext der aktuellen energiepolitischen Herausforderungen – nicht zu beanstanden. Der Artenschutz ist weiterhin bei jedem Vorhaben zu prüfen und zu berücksichtigen.

Die Regelung bezieht sich auf eine Vielzahl von Abwägungsentscheidungen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen und nimmt damit auch verschiedenste Belange in den Blick. Auf diese Weise können auch die anderen, in der Gesetzesbegründung beispielhaft aufgezählten Belange durch den Vorrang der erneuerbaren Energien überwunden werden und so weitere Flächen erschlossen werden. Hierdurch kann der Flächendruck insgesamt vermindert werden, damit auch der Druck auf artenschutzrechtlich konflikträchtige Flächen.

Wichtig bleibt: Gewichtige Belange des Artenschutzes müssen sich auch weiterhin in der Schutzgüterabwägung durchsetzen können. Denn nur so können beide Krisen – Klima- und Biodiversitätskrise – gelöst werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Er widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Die Ziele und Grundsätze der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg und des Landesentwicklungsprogramms werden eingehalten und berücksichtigt.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungskonzeptes.

Vorbereitende Bauleitplanung

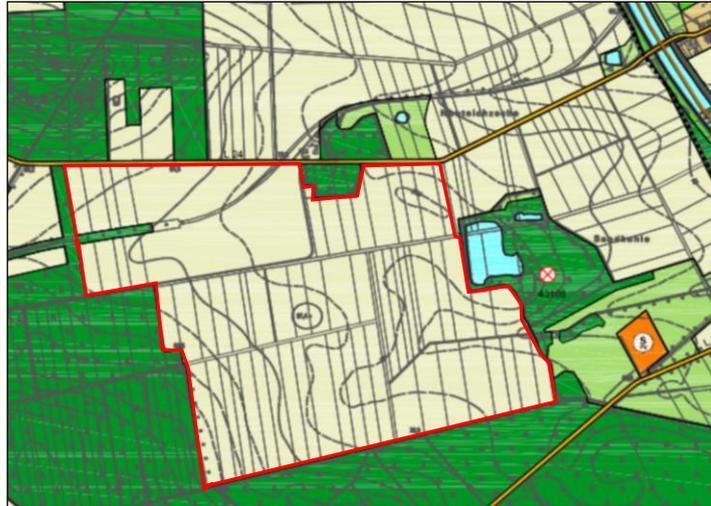
Flächennutzungsplan

Die Verbandsgemeinde gründete sich im Zuge der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt am 1. Januar 2010 und setzt sich aus den Gemeinden - Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben - zusammen. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat in der Sitzung am 27.08.2014 beschlossen, für das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan wurde mit Bekanntmachung vom 26.07.2017 rechtswirksam.

Entsprechend dem Flächennutzungsplan befindet sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im ausgewiesenen Gebiet Flächen für Landwirtschaft und teilweise Waldflächen.

Da die Darstellung nicht den aktuellen Zielen der städtebaulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde Flechtingen entspricht, soll der FNP im Hinblick auf die Neuweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" einer entsprechenden Änderung unterzogen werden.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2017

Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB bindet die Gemeinde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen intern an den Flächennutzungsplan. Damit bietet sich für die Gemeinde die Möglichkeit, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeignete Standorte zu lenken.

Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren ist Voraussetzung dafür, dass der B-Plan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung trägt.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde auf Eignung von Flächen für großflächige FFPVA stattgefunden.

Die geplante Ausweisung der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde als „Sondergebiet Photovoltaik“ soll in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB ist vorzunehmen.

Gesamträumliches Konzept 2022 -ZUR ENERGETISCHEN NUTZUNG VON FREIFLÄCHEN- PHOTOVOLTAIKANLAGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN IM GEBIET DER VERBANDSGEMEINDE FLECHTINGEN

Seit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird Solarstrom in Deutschland vorrangig ans Netz angeschlossen und mit einer Ertragsvergütung begünstigt. Es wurde ein verstärkter Ausbau der Photovoltaik-Anlagen angeschoben, wobei sowohl auf geeigneten Dachflächen als auch auf geeigneten Freiflächen ein riesiges Potential zur Verfügung steht.

Die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordert eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Verbandsgemeindegebietes. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen (rechtskräftig mit Bekanntmachung vom 26.07.2017)

wurde ein gesamträumliches Konzept zur Eignung von Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) erarbeitet, auf deren Grundlage Sonderbauflächen für FFPVA festgelegt wurden. In dem gesamträumlichen Konzept wurden landwirtschaftliche Flächen jedoch ausgeschlossen. Da die Gemeinde Calvörde den Beschluss gefasst hat, die Errichtung von FFPVA auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen, ist das gesamträumliche Konzept zur Eignung von Flächen für großflächige FFPVA um das Kriterium „Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen“ zu erweitern. Geeignete Flächen sind hinsichtlich aller Kriterien zu überprüfen und zu bewerten.

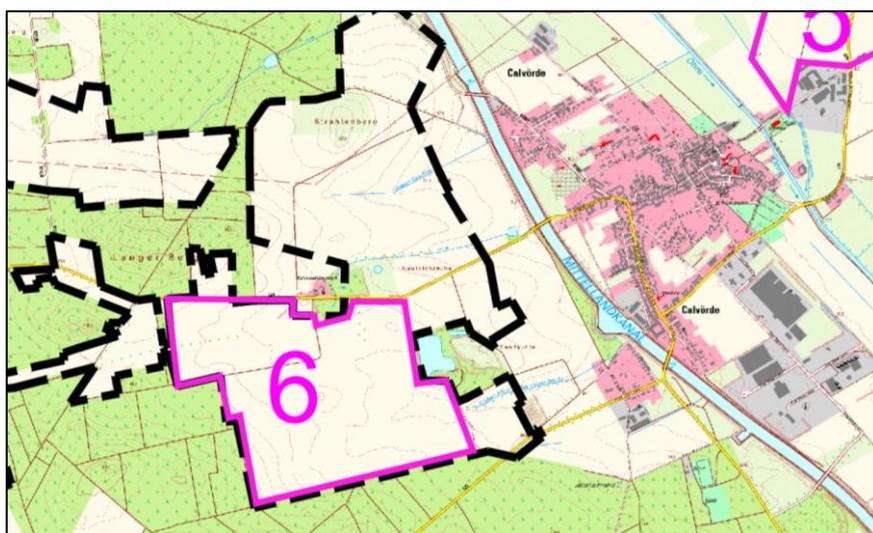
Das gesamträumliche Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Verbandsgemeinde Flechtingen, erarbeitet vom Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln, betrachtet Standortalternativen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des gesamten Verbandsgemeindegebietes.

Ziel ist, der Verbandsgemeinde Flechtingen eine Handlungsgrundlage zur kommunalen Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an die Hand zu geben. Es definiert Flächen, die zur Gewinnung von Solarenergie geeignet sind. Es werden Kriterien zur Bewertung der Flächenentwicklung dargestellt. Die abgestimmten Ergebnisse werden in den Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen FNP eingearbeitet.

Im Ergebnis der Prüfung entsprach die Potentialfläche Nr. 6, Solarpark Calvörde West, den untersuchten Kriterien.

Die geplante Ausweisung der Fläche des Bebauungsplans „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde als „Sondergebiet Photovoltaik“ soll in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Das Gesamträumliche Konzept wurde auf der Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen am 08.11.2022 beschlossen.



Auszug aus dem gesamträumlichen Konzept 2022

5. Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Da die ausschließliche Flächennutzung durch eine Photovoltaik-Anlage keine Festsetzung als Baugebiet entsprechend der §§ 2 bis 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässt, erfolgt eine Festsetzung nach § 11 (2) BauNVO als Sondergebiet Photovoltaik.

§ 11 Sonstige Sondergebiete

- (1) *Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.*
- (2) *Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht:
Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.*

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wird das Gebiet als „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen einschließlich der dazu technisch erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Trafostationen, Wechselrichter).

Textliche Festsetzung 1: Art der baulichen Nutzung

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Es erfolgt die Festsetzung als Sondergebiet Photovoltaik gemäß § 11 (2) BauNVO. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind nur zulässig:

- Solarmodule einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und
- Wirtschaftswege.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung dienen u. a. dazu, die Nutzungsdichte und den Versiegelungsgrad eines Baugebietes zu steuern.

Nicht alle Festsetzungen hierfür sind für die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage relevant. Im vorliegenden Fall beschränken sich die Festsetzungen auf das für die Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderliche Maß.

Die GRZ wird im vorliegenden Planungsfall mit 0,7 festgesetzt. Das bedeutet, dass 70 % der Sondergebietsfläche durch Anlagen, die der Erzeugung von Strom aus solarer Energie dienen sowie deren Nebenanlagen überbaut werden dürfen.

Dieser Wert dient insbesondere als Richtwert bei der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffes.

Die Festsetzung zur maximalen Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus den Konstruktionshöhen der Photovoltaik-Module. Sie wird mit 4,0 m über Geländeniveau festgesetzt und somit auf das maximal erforderliche Maß beschränkt.

Das Gelände hat einen Höhendifferenz von 18 m. Es steigt von Osten nach Westen an. Daraus ergibt sich eine max. Bauhöhe von 94 m nach DHHN 2016. Die untere

Bauhöhe ergibt sich mit 76 m DHHN 2016. Der Bezugspunkt liegt im Bereich bei 75,96 m der geplanten Einfahrt.

Textliche Festsetzung 2: Maß der baulichen Nutzung

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 und 17 BauNVO)

Die GRZ wird mit 0,7 festgesetzt.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen (HbA max.) wird mit 4,0 m festgesetzt.

Ausnahme: Videoüberwachungsanlagen.

Die max. Bauhöhe beträgt 94 m nach DHHN 2016. Die untere Bauhöhe beträgt 76 m DHHN 2016. Der Bezugspunkt liegt im Bereich bei 75,96 m DHHN 16 der geplanten Einfahrt.

5.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen ergeben sich im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus der Festsetzung der Baugrenze.

Die Definition der Baugrenze bezieht sich auf die Hauptnutzung, in diesem Fall die aufzustellenden PV-Module.

Der Abstand zwischen der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und der festgelegten Baugrenze wird mit mindestens 3 m festgelegt, weil entsprechend § 6 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) die Abstandsflächen von baulichen Anlagen mindestens 3 m betragen.

Textliche Festsetzung 3: Überbaubare Grundstücksfläche

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Planeintrag durch die Festsetzung der Baugrenze bestimmt. Die Baugrenze hat einen Abstand zur Plangebietsgrenze von mindestens 3 m.

5.4 Einfriedung

Dort, wo Module aus der Verankerung gelöst werden können, wird von den Versicherungsunternehmen die Umzäunung von PV-Anlagen gefordert.

Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Sie sollten das Durchqueren der Anlage ermöglichen und die natürlichen Funktionsbeziehungen zwischen dem eingezäunten Grundstück und der freien Landschaft nicht stören. Der Einsatz von Stacheldraht bis 0,70 m über Gelände ist nicht zulässig. Auf Sockelmauern ist daher grundsätzlich zu verzichten. Die Zaununterkante sollte in einem Abstand von mind.15 cm über dem Gelände eingebaut werden. Zäune sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

Photovoltaikanlagen sind im Normalfall als nicht störende, quasi umweltverträgliche Energieanlagen zu sehen.

Textliche Festsetzung 4: Einfriedung

Das Gelände der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist mit einem Metallzaun mit Übersteigschutz einzuzäunen.

Die Einfriedung ist dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.
Als Zaununterkante wird ein Abstand von mindestens 15 cm über Oberkante Gelände festgesetzt.

5.5 Maßnahmen zum Bodenschutz

Durch das geplante Vorhaben werden bau- und anlagenbedingt Flächen versiegelt. Vollständig versiegelt werden nur die Bereiche der Fundamente von Nebenanlagen, wie Trafostation und Zaunanlage. Dabei handelt es sich um sehr kleine Bereiche. Die Wirtschaftswege innerhalb des Sondergebietes dürfen nicht voll versiegelt werden. Sie sind in geschotterter Bauweise auszuführen.

Baubedingt sind einige Eingriffe in den Boden notwendig, insbesondere durch Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) und die notwendigerweise zu erstellenden Leitungsgräben.

Trotz des großen Abstandes der Modulunterkante vom Boden, werden die durch Module überbauten Flächen in ihrer senkrechten Projektion, in Bezug auf auszuweisende Kompensationsmaßnahmen, als versiegelt eingestuft.

Das Schutzgut Boden wird demzufolge durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage in Teilbereichen beeinträchtigt.

Die Gründung der PV-Module erfolgt im Rammverfahren.

Textliche Festsetzung 5: Maßnahme zum Bodenschutz

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Wirtschaftswege innerhalb des Sondergebietes dürfen nicht voll versiegelt werden. Sie sind in geschotterter Bauweise auszuführen.

5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Mit der Errichtung der Solaranlage auf der landwirtschaftlichen Betriebsfläche werden Funktionen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft tangiert. Die besonderen Aspekte des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften sind an dem Vorhabensstandort vorhanden. Die Forderungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften werden berücksichtigt. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes werden Teilflächen erhalten. Außerdem erfolgt durch die Umnutzung von Ackerland in extensives Grünland im Geltungsbereich ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität in dem Areal.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Umweltbericht (siehe Anlage) detailliert beschrieben.

Zur Vermeidung und zur Verringerung der Einflüsse auf Natur und Landschaft werden bei der Errichtung und dem Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage nachstehende Maßnahmen getroffen:

Textliche Festsetzung 6: Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung

| | |
|----|-----------------------------------|
| V1 | Niederschlagswasser |
| V2 | Bauzeitenregelung |
| V3 | Umweltbaubegleitung |
| A1 | Extensive Grünlandbewirtschaftung |
| A2 | Erhalt von Biototypen |
| A3 | Erhalt von Freiflächen |
| A4 | Reptilienschutzkonzept |
| A5 | Lebensraum für Zauneidechsen |
| A6 | Anlage von Steinhaufen |

6. Erschließung, Ver -und Entsorgung

6.1 Verkehrserschließung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an die von Calvörde nach Wegenstedt führende L 24 an.

Das *Straßenverkehrsamt/ Verkehrsorganisation* erteilte die verkehrsbehördliche Zustimmung. Belange des Amtes für Straßenbau und -unterhaltung des Landkreises Börde als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Es ist jeweils eine Zaunanlage mit einer Tür-bzw. Toranlage geplant.

Alles Weitere regelt sich auf dem Grundstück, im Sinne einer inneren Erschließung, selbst.

Unzumutbare Auswirkungen bezüglich Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten, da außer wenigen Wartungseinheiten pro Jahr, keine Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlich ist und das Plangebiet außerhalb bewohnter Siedlungen liegt.

6.2 Trink- und Abwasserwasser / Niederschlagswasser

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver - und Entsorgung des Plangebietes vor.

Die oberste Bodenschicht besteht überwiegend aus aufgefüllten humosen Fein- und Mittelsanden. Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die zukünftige Nutzung nicht wesentlich geändert.

Durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Module kann im Plangebiet anfallendes Regenwasser, breitflächig versickern. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt auf dem Gebiet und gelangt an Ort und Stelle in den Boden. Somit sind Maßnahmen zur gezielten Versickerung oder sogar zur Retention nicht erforderlich.

Auf der Fläche wird die Versiegelung durch die fundamentlose Bauweise sehr geringgehalten. Das gesamte Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und kann kontinuierlich versickern. Bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser werden nicht errichtet.

Aufgrund des Reliefs der Vorhabenfläche ist keine erhöhte Bodenerosion durch Niederschlagswasser zu erwarten.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

6.3 Löschwasser / Brandschutz

Gemäß Bauordnung ist von der öffentlichen Verkehrsfläche für die Feuerwehr eine Zufahrt insbesondere zu den elektrischen Anlagen der Photovoltaikanlage sicherzustellen. Zufahrten sowie Bewegungsflächen müssen insbesondere in ihrer Breite, Befestigung und im Bereich der Kurven den Anforderungen an die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ in ihrer derzeit gültigen Fassung entsprechen.

In der DIN 4102 sind die Brandschutzbestimmungen für Bauteile und Baustoffe und somit auch für Photovoltaik-Module geregelt. Photovoltaik-Module aus Materialien Silizium, Glas und Aluminium werden als „nicht brennbar“ (Baustoffklasse A) eingestuft.

Für die Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten gemäß § 14 Bauordnung Sachsen-Anhalt ist ein Löschwasserkonzept aufzustellen. Die Löschwasserversorgung muss bis zur Nutzungsaufnahme sichergestellt sein.

Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu planen, dass die Anforderung des § 5 BauO LSA i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr eingehalten wird. Die Zugänglichkeit ist sicherzustellen.

Für den Havariefall ist für die Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten gemäß §14 BauO LSA an der Hauptzufahrt ein Schild mit den zu benachrichtigenden Personen anzubringen.

Stellungnahme Heidewasser GmbH:“

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Trinkwasserleitungen unseres Unternehmens. Eine Trinkwasserversorgung für das Planungsgebiet ist nicht erforderlich.

Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-BrSchG). Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar.“

6.4. Vorhandene Anlagen/ Leitungen im Geltungsbereich des B-Planes

Im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Belange und Behörden erfolgt eine Abfrage zum Leitungsstand, Baulast und Wegerecht.

Zum jetzigen Kenntnisstand (eingegangene Stellungnahmen) befinden sich keine Leitungen im Plangebiet.

6.5. Geologie und Bergbau und Geologie

Bergbau

Laut Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt befindet sich das Plangebiet in nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführter Bergbauberechtigung:

Art der Berechtigung: |(BWEJ/A) Aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum
Feldesname: Zielitz III Nr. der Berechtigung: III-A-d/h-615/90/1009 Bodenschatz: Kalisalze einschließlich auftretender Sole Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung

Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer: K+S Minerals and Agriculture GmbH, Berthavon-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel.

Diese wurden zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Laut Stellungnahme der K+S Minerals and Agriculture GmbH sind im o. g. Bereich keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkungen messtechnisch nachgewiesen. Bei der Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus unserer Sicht Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen. Es werden keine übertägigen Anlagen betrieben.

Geologie

Laut Vorläufiger Bodenkarte 1:50.000 ist die vorliegenden Bodenform auf der Planfläche eine Sand-Braunerde. Von der geplanten Schotterung der Wege innerhalb der Anlage sollte abgesehen werden. Die Sandböden sind trocken und tragfähig, Grünwege sollten ausreichend sein. Temporäre Baustraßen und Lagerplätze sind bodenschonend anzulegen und rückzubauen. Das Befahren der Bodenoberfläche mit schweren Baumaschinen ist zu vermeiden. Zur Minimierung der Bodeneingriffe sollte bereits in der Planungsphase und während der Bauarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen werden.

Ingenieurgeologie und Geotechnik:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt. Gemäß digitaler Geologischer Karte und naheliegenden Bohrungen liegen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Sande vor. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken besonderen oder Hinweise.

Hydro- und Umweltgeologie:

Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.

Außerhalb des Gewässers ist Grundwasser erst in Tiefen grösser als fünf Meter unter Flur zu erwarten. Für die alte Sandgrube im Osten / am östlichen Rand des Plangebietes existieren Bohrungen, die eine Nutzung als Deponie nahelegen.

6.6 Immissionsschutz

Laut Stellungnahme *SG Immissionsschutz des Landkreises Börde*, bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

1. Blendung/Reflexion

Aufgrund der Lage der Module ist nicht mit Blendung/Reflexion hinsichtlich schutzbedürftiger Nutzungen zu rechnen.

2. Lärmemissionen

Aufgrund der Abnahme der Schallemission (von Wechselrichter und Trafo) durch die Entfernung zwischen der PV-Anlage und den maßgeblichen Immissionsorten, ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu rechnen. Dazu sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Art und Standort der Wechselrichter so zu planen, dass Grenzwerte im Bereich der Wohnbebauung nördlich der Straße sicher eingehalten werden.

3. elektromagnetische Felder

Durch die untere Immissionsschutzbehörde wird auf die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes verwiesen. Die Trafostation und die MS-Kabel-Verbindung unterliegen immissionsschutzrechtlich der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV).

Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist.

Grundsätzliche Belange der Bei PV- Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die Untere Immissionsschutzbehörde.

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen.

Durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Die von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgehenden Wirkungen auf die belebte und unbelebte Umwelt sowie das Landschaftsbild müssen nicht zwangsweise zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG führen. Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten und in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Der Vorhabenstandort gehört zu keinem Biotopverbundsystem.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 1a Abs.3 BNatSchG i. V. m. dar. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben erfolgte. Im Umweltbericht werden die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt.

Weitere Ausführungen- siehe Umweltbericht (in Bearbeitung).

Der § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erläutert, was unter dem Begriff „Eingriffe in Natur und Landschaft“ zu verstehen ist.

BNatSchG § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Planvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14 -18 BNatSchG, welche nach Maßgabe der §§ 1 -2a BauGB im Planverfahren zu beachten und umzusetzen ist. Nach den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a sind die Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht entsprechend Anlage 1 zu §§ 2 und 2a BauGB darzulegen.

Dabei ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach §§ 39 und 44 BNatSchG vorzunehmen und darzulegen sowie erforderlichenfalls entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Die Bauausführung sollte grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (Mitte/Ende September bis Ende Februar) erfolgen. Wenn die Belegung von Brutstätten bodenbrütender Vogelarten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann, ist die Bauausführung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden somit berücksichtigt.

Durch die bodennahe und fundamentlose Installation der Solarmodule sind nur geringe Störungen für die angrenzenden Bodenstrukturen zu erwarten. Deswegen ist von unerheblichen Störungen auf das Bodengefüge und den Pflanzenbestand auszugehen.

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der vorgesehenen Nutzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele der festgesetzten Schutzgebiete zu erwarten. Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Negative Auswirkungen auf Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Die Solarfläche besitzt eine ähnliche Biodiversität wie die derzeitige Ausgangsfläche. Im Umweltbericht werden die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebiete. Es beinhaltet keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009-147-EG sowie FFH-Gebiete gemäß EU-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) liegen im Plangebiet und in relevanter Nähe dazu nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG dar, wird aber entsprechend ausgeglichen (Umweltbericht: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung). Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

8. Altlasten und Kampfmittelverdachtsfläche

Kampfmittelverdachtsflächen

Laut Stellungnahme des Landrates Börde- *Sachgebiet Sicherheit und Ordnung*-, hat für die angegebenen Flächen keinen Verdacht auf Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist im Planbereich bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Altlasten

Laut Stellungnahme des SG Abfallüberwachung des Landkreises Börde, sollen im Rahmen des Vorhabens mineralische Abfälle als Ersatzbaustoff eingesetzt werden, ist dies im Vorfeld mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Verwendung von Bauschutt und Straßenaufbruch zur bodenähnlichen Anwendung ist unzulässig. Die Vorhabenfläche grenzt östlich an die Altablagerung 43108 „Mülldeponie“.

Die Flurstücke 41, 43, 44 und 130/42 der Flur 11, Gemarkung Calvörde, welche nur in Teilen zur Vorhabenfläche gehören, sind im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit dieser Altablagerung registriert.

Auch wenn nur die nicht betroffenen Teile dieser Flurstücke zum Vorhabengebiet gehören sollen, ist es in den Grenzbereichen nicht auszuschließen, dass bei anstehenden Tiefbaumaßnahmen mit dem Antreffen schädlicher Bodenveränderungen zu rechnen ist.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Werden bei Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

Abgrabungen und Aufschüttungen finden während der Baumaßnahme nicht in größerem Ausmaß statt.

Die bei den Erschließungsmaßnahmen anfallenden Abfallarten werden vorrangig einer Verwertung zugeführt. Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, werden die anfallenden Abfälle nicht vermischt, sondern getrennt voneinander erfasst und entsorgt. Ein anfallendes Abfallgemisch, wird einer zugelassenen Bauabfallsortieranlage zugeführt.

Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen werden diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen erfasst.

9. Archäologie / Denkmalpflege

Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A:“

Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen:

Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen".

Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA).

Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs.9.“

10. Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde ist ein Umweltbericht, gemäß § 2a Nr. 2 BauGB, zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts in Bereich des Vorhabenstandortes können aufgrund der

Entfernung und den von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen ausgeschlossen werden.

Zu erwartende Umweltauswirkungen:

Nur minimale Flächenversiegelung mit geringen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt Veränderung und kleinräumige Differenzierung der Standortverhältnisse durch Überbauung / Beschattung

- Veränderung des Landschaftsbildes durch technisch geprägte Nutzung
- Lärmemissionen sind durch den Betrieb der PV-Anlage nicht zu erwarten
- Geruchsimmissionen treten nicht auf
- Staubemissionen sind nicht vorhanden

Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde West“ nicht zu erwarten.

11. Rechtsgrundlagen

Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)

- **Landesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)**
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO)

- **Fachpläne (in der jeweils gültigen Fassung):**
- Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBI LSA Nr. 6/2011, S. 160) mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)
- 2. Entwurfes des Regionalplanes Magdeburg (REP, Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020)

Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2017 /B22-1539

Quelle: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/geoservice/viewer/main2.htm>